



MAG. NORBERT DARABOS
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/269-PMVD/2011

16. Jänner 2012

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
9755/AB
17. Jan. 2012
zu 9879/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2011 unter der Nr. 9879/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verwendung der Jubiläumszuwendung als Golden Handshake" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Hiezu verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Jahr	Betrag
2007	rd 6,4 Mio €
2008	rd 7,0 Mio €
2009	rd 6,9 Mio €
2010	rd 6,2 Mio €
2011	rd 6,8 Mio €

Zu 2 und 5 bis 8:

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der gesetzlich festgelegten Jubiläumszuwendung um eine Treueprämie für zurückgelegte Zeiten im Bundesdienst handelt. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung nach dem Gehaltsgesetz (§ 20c GehG) bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (§ 22 VBG) sind die Vollendung einer Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren und das Vorliegen treuer Dienste während dieses Zeitraumes. Bei einer Dienstzeit von 25 Jahren beträgt die Jubiläumszuwendung 200 v.H. bzw. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v.H. des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt. Somit ist die maximal erreichbare Jubiläumszuwendung auf vier Monatsbezüge entsprechend der individuellen Einstufung der oder des Bediensteten begrenzt. Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist der Jubiläumszuwendung der Teil des Monatsentgeltes und der Kinderzulage zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Weiters konnte die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 v.H. des Monatsbezuges auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet bzw. in den Ruhestand übertritt oder in den Ruhestand versetzt wurde. Dem Übertritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand war das Enden des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten gleichzuhalten, wenn aus diesem Anlass eine Pensionsleistung nach dem ASVG – ausgenommen die Berufsunfähigkeits- und die Invaliditätspension – gebührt.

Zu 3:

Hiezu verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Jahr	Anzahl der Bediensteten
2007	1.064
2008	1.119
2009	1.058
2010	960
2011	975

Zu 4:

Hiezu verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Jahr	Durchschnitt in €
2007	rd 6.000,--
2008	rd 6.200,--
2009	rd 6.500,--
2010	rd 6.400,--
2011	rd 7.000,--

Paul Mayer